Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1015/2010 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Waschmaschinen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Bekanntmachung vorläufiger Symbole zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1015/2010 der Kommission)

(2012/C 206/05)

Gemäß Anhang I.1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1015/2010 ([1]) der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG ([2]) werden der Berechnung des Energieverbrauchs und anderer Parameter von Haushaltswaschmaschinen die Arbeitszyklen für normal verschmutzte Baumwollwäsche (nachfolgend „Standardprogramme Baumwolle“) bei 40 °C und 60 °C zugrunde gelegt. Diese Zyklen müssen auf der Programmwahleinrichtung der Haushaltswaschmaschinen und/oder deren ggf. vorhandenen Anzeige deutlich als Standardprogramm „Baumwolle 60 °C“ bzw. Standardprogramm „Baumwolle 40 °C“ erkennbar sein.

Um die eindeutige Identifizierung der entsprechenden Standardprogramme Baumwolle oder der Programmeinstellung(en) auf der Programmwahleinrichtung der Haushaltswaschmaschinen oder deren Anzeige zu erleichtern, sollten vorläufig die nachstehenden, die Konformitätsvermutung begründenden Symbole verwendet werden:

— für das Standardprogramm „Baumwolle 60 °C“:

— für das Standardprogramm „Baumwolle 40 °C“:

— für das Standardprogramm „Baumwolle“ bei Geräten, in denen die Programm- und die Temperaturwahleinrichtung voneinander getrennt sind:

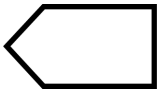

Bei Geräten, in denen Programm und Temperatur getrennt voneinander gewählt werden, müssen die drei Pfeile auf dem Wahlschalter vorhanden sein.

Für die Zwecke der Einhaltung und Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1015/2010 der Kommission werden diese vorläufigen Symbole letztlich durch Symbole im Rahmen harmonisierter Normen ersetzt, deren Fundstellen gemäß den Artikeln 9 und 10 der Richtlinie 2009/125/EG im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden.

([1]) ABl. L 293 vom 11.11.2010, S. 21.
([2]) ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10.